

Grussadresse SGVW-Frühlingstagung "Das öffentliche Beschaffungswesen im Wandel" (28. März 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt heisse ich Sie, liebe Gäste aus der ganzen Schweiz, in unserer Stadt ganz herzlich willkommen. Ich hoffe, dass Sie am Rande der Tagung noch etwas Zeit finden, um das Nützliche mit dem Schönen zu verbinden. Denn davon haben wir hier in Basel wahrlich genug! Ganz aktuell lohnt sich ein Abstecher in die nahe gelegene Fondation Beyeler mit seiner einmaligen Munch-Schau oder ins Antikenmuseum mit der hochinteressanten Ausstellung „Das Gold der Thraker“.

Kommen wir aber nun vom Schönen zurück zum Nützlichen, zum Fachlichen: In der Ausschreibung zur heutigen Tagung ist zu lesen, dass die Frage umstritten sei, ob sich das "Neue Beschaffungsrecht" aus der Sicht der Praxis, der Lehre, der Politik und Wirtschaft bewährt hat.

Eine – wie ich meine – begründete Frage. Weshalb?

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats hat fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen die Öffnung eben dieses Bereichs analysiert. Die **Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle** wurde damit beauftragt. Sie legte 2002 einen Bericht vor, der die Komplexität des schweizerischen Submissionsrechts veranschaulicht und aufzeigt, wie schwierig dessen Anwendung ist – für Auftraggeber gleichermaßen wie für Anbieter.

Wir erleben gegenwärtig eine Rechtszersplitterung und eine damit verbundene Rechtsunsicherheit. Das erschwert die Transparenz und hemmt den Wettbewerb. Der jüngst publizierte Bericht des **Sekretariats der Wettbewerbskommission** zur Revision des Beschaffungsrechts weist deutlich darauf hin. Ganz besonders hervorgehoben wird darin die Vielzahl von unterschiedlichen Schwellenwerten. Diese führe vor allem auf Seiten der Vergabestellen zu Verwirrung, wird konstatiert.

Kehren wir zurück zum Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle. Darin finden wir den **Grund für die unübersichtliche Situation**, nämlich: Das GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ist in unabhängigen Vorgängen sowohl ins Bundesrecht als auch ins interkantonale Recht umgesetzt worden – in letzterem Fall für öffentliche Aufträge von Kantonen und Gemeinden. Daraus führt zu Widersprüchen. Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen entspreche nicht in allen Punkten der Umsetzung im Bundesrecht – so wird im Bericht argumentiert. Die Interkantonale Vereinbarung wurde zudem in allen Kantonen in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen und teilweise durch ein Reglement ergänzt. Mit jeder Übertragung des GATT/WTO-Übereinkommens auf eine tiefere Gesetzesstufe erhöhe sich aber die Gefahr von Inkohärenz und Widersprüchen. Überdies kämen im Vergaberecht auch weitere Gesetze zur Anwendung – so zum Beispiel das Binnenmarktgesetz und das Kartellgesetz. Diese beruhen aber auf anderen Konzepten und sind zum Teil mit den Vollzugsregeln zum GATT/WTO-Übereinkommen unvereinbar.

Das bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen im Jahre 2002 hat die Situation zusätzlich erschwert. Die gegenseitige Beeinflussung und Verflechtung dieser Normen führe zu einer juristischen Unschärfe und zu einer schwerfälligen und kaum verständlichen Anwendung. Das Ziel

der Transparenz, das einst mit der neuen Gesetzgebung verfolgt wurde, könne in der momentanen Situation nicht erreicht werden.

Den geschilderten Problemen begegnen Verwaltungsstellen täglich, die mit Beschaffungen zu tun haben:

In welchem Verfahren soll beziehungsweise muss die anstehende Beschaffung getätigt werden? Welche Formalitäten sind einzuhalten? Ist im konkreten Fall bei der Vergabe eine Verfügung notwendig? Kann der Vergabeentscheid allenfalls zurückgenommen werden?

Eine Hauptfunktion des hiesigen Submissionsbüros ist denn auch die Beratung der verschiedenen Beschaffungsstellen. Verwaltungsjuristinnen und -juristen in anderen Verwaltungsstellen, die nicht täglich mit dieser Rechtsmaterie konfrontiert sind, stossen mit ihrem Wissen schnell an Grenzen, wenn sie sich mit beschaffungsrechtlichen Fragen auseinandersetzen müssen – zu komplex und heikel ist das Gebiet, als dass eine Abklärung "auf die Schnelle" zum Erfolg führen würde.

Ohne dem hier anwesenden Vertreter des Bundesverwaltungsgerichts zu nahe treten zu wollen: Nicht alle offenen Rechtsfragen können durch das Bundesgericht geklärt werden, da ihm immer nur Einzelfragen zur Beurteilung vorgelegt werden können.

Das Beschaffungsrecht ist in seiner heutigen Form nichtsdestotrotz ein wichtiges und notwendiges Instrument. Es kann also nicht darum gehen, die Entwicklung rückgängig zu machen, sondern die Handhabung dieses Instruments in der Praxis zu erleichtern. Dies muss für die verschiedenen politischen Erwartungen gelten, die in letzter Zeit an das Submissionswesen herangetragen worden sind. Die dabei vorgebrachten Anliegen, zum Beispiel die Ausbildung von Lehrlingen oder die Beschäftigung von Behinderten und Ausgesteuerten als Zuschlagskriterium aufzunehmen, sind an sich zu begrüssen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass das Instrument überladen wird.

Die hier vertretenen Referentinnen und Referenten, Workshop-Leiterinnen und Leiter verkörpern ein breites Spektrum von Fachwissen und Erfahrung im öffentlichen Beschaffungsrecht. Ich bin deshalb zuversichtlich, dass im Rahmen der heutigen Tagung, im Schlussforum und insbesondere auch in den informellen Gesprächen Ansätze für eine Vereinfachung der heutigen Situation zumindest skizziert werden können. Ich danke der Gastgeberin, der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften, für die Chance, die sie uns hierzu bietet!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante, anregende und ertragreiche Tagung.

RR Merin